|  |
| --- |
| Raiffeisen Versicherungsmakler-gesellschaft m.b.H.  9020 Klagenfurt, Raiffeisenplatz 1  GISA-Zahl: 10784099  t +43 463 993 00-12400  f +43 463 99300-912460  rvm@rbgk.raiffeisen.at  Ärztekammer Kärnten  9020 Klagenfurt, St. Veiter Str. 34  Tel.: +43 463 58 56 - 0  Fax: +43 463 514 222  Mail: aek@aekktn.at  AEKKtn_Logo_orig_neu    **Beitrittserklärung für niedergelassene Ärzte**  **und Wohnsitzärzte** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Hiermit beantrage ich meinen Beitritt zum Ärztehaftpflicht-Rahmenvertrag, abgeschlossen zwischen der  **Ärztekammer Kärnten, 9020 Klagenfurt** und der **UNIQA Österreich Versicherungen AG, 1029 Wien.**  **Ein Auszug aus dem Rahmenvertrag ist Bestandteil dieses Antrages.** | | | |
| **Versicherte Person:** |  | | |
| **PLZ, Ort:** |  | **Straße:** |  |
| **Geburtsdatum:** |  | **Tel. mobil:** |  |
| **Tel. geschäftlich:** |  | **Tel. privat:** |  |
| **Mail:** |  | **Fax:** |  |
| **Sämtliche bei der ÄK eingetragenen Fachgebiete:**  **(prämienrelevant nur das risikoreichste Fachgebiet)** | |  | |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | | | | | | | | |
| **Beitrittsdatum:** | | |  | **Polizzennummer:** | | | **Verm.Nr.: 205886** | | |
| **Beantragter Versicherungsumfang (zutreffendes bitte ankreuzen)** | | | | | | | | | |
| **Fachgebiete** | | **Pauschalversicherungssumme EUR 5,000.000,-** | | | **Jahresprämie**  **niedergelassene Ärzte** | | | | |
| **inkl. reiner Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von 🡪** | | | **EUR 2 Mio.** | | | **EUR 5 Mio.** | |
|  | **Gruppe 1** | **Akupunktur; Allgemeinmedizin; Anatomie; Facharzt(ärztin) für nichtklinische, physikalische Medizin; Histologie und Embryologie; Hygiene und Mikrobiologie; Immunologie;**  **in Laboratorien tätig; Kinder- u. Jugendheilkunde; med. Biologie; med. Biophysik;**  **med. Leistungsphysiologie; Mikrobiolog.-serologische Labordiagnostik; Neurobiologie; Neurologie; Neuropathologie; Pathologie; Pathophysiologie; Physiologie; Prosektor; Psychiatrie; Virologie;** | | |  | **178,00** | |  | **205,00** |
|  | **Gruppe 2** | **Augenheilkunde und Optometrie; Facharzt(ärztin) für Haut- und Geschlechtskrankheiten; Facharzt(ärztin) f. Lungenkrankheiten; Facharzt(ärztin) f. Radiologie (nur Diagnostik),**  **Hals-, Nasen - oder Ohrenarzt(ärztin) (Laryngologe, Otologe);Kardiologie; innere Medizin; Nuklearmedizin; Urologie (ohne chirurgische Eingriffe)** | | |  | **426,00** | |  | **490,00** |
|  | **Gruppe 3** | **Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin; Chirurgie (nicht kosmetische/plastische Chirurgie); Facharzt(ärztin) f. Mund-Kiefer-, und Gesichtschirurgie; Kinderchirurgie; Neurochirurgie; Orthopädie und orthopädische Chirurgie; Pharmakologie und Toxikologie; Unfallchirurgie; Traumatologie; sowie sonstige nicht angeführte Fachrichtungen** | | |  | **614,00** | |  | **706,00** |
|  | **Gruppe** **3a** | **Anästhesiologie und Intensivmedizin** | | |  | **810,00** | |  | **919,00** |
|  | **Gruppe 4** | **Facharzt(ärztin) für Radiologie; Frauenheilkunde und Geburtshilfe; Strahlentherapie – Radioonkologie; Röntgenologe(in) (Diagnose und Therapie);**  **Tumorbiologie; Urologie mit chirurgischen Eingriffen;** | | |  | **990,00** | |  | **1.139,00** |
|  | **Gruppe 5** | **Facharzt(ärztin) für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie (med. indiziert)**  **Nicht medizinisch indizierte Eingriffe sind nur auf Anfrage versicherbar.** | | |  | **1.440,00** | |  | **1.800,00** |
|  | **Tätigkeit als Leiter(in)** einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung **(Zuschlag 40%)** | | | |  |  | |  |  |
| **\*Augenarzt/ärztin** Mitversicherung eines angeschlossenen Kontaktlinseninstituts **(Zuschlag 40%)** | **Augenarzt/ärztin** Mitversicherung eines angeschlossenen Kontaktlinseninstituts **(Zuschlag 40%)** | | | |  |  | |  |  |
|  | **Wohnsitzärzte(innen) (Gruppe 1-4 Nachlass 64% auf volle Euro aufgerundet)**  **(Gruppe 5 Nachlass 50% auf volle Euro aufgerundet)**  **Ausgenommen und daher ausdrücklich nicht versichert ist die Tätigkeit in einer eigenen Ordination – bzw. Ordinationsgemeinschaft.** | | | |  |  | |  |  |
|  | **Erhöhung Pauschalversicherungssumme auf EUR 10 Mio. (Gruppe 1-5):** | | | |  |  | |  |  |
| inkl. reiner Vermögensschäden bis EUR 2 Mio. **(Zuschlag 25%)**  inkl. reiner Vermögensschäden bis EUR 5 Mio. **(Zuschlag 22%)** | | | |
|  | **DIC/DIL – Deckung**  Restlaufzeit Bestandsvertrag max. 5 Jahre - Kündigung Vorvertrag liegt bei **(30% Nachlass)** | | | |  |  | |  |  |
| **Gesamtprämie** | | | | |  | | | | |

|  |  |
| --- | --- |
| Die nicht beantragten Versicherungsmöglichkeiten bzw. Leistungserweiterungen werden ausdrücklich nicht gewünscht und daher abgelehnt. | |
|  | |
| Wurde eine der beantragten Sparten abgelehnt oder gekündigt? ja  nein | Sind die beantragten Sparten bereits versichert? ja  nein |

**Der beschriebene Versicherungsumfang stellt einen Auszug aus dem Rahmenvertrag und den angeführten Vertragsgrundlagen dar.**

**Rechtlich verbindlich bleiben der Inhalt des Rahmenvertrages und die zugehörigen Vertragsgrundlagen.**

1. **Versicherte Personen:**
   1. Versicherte Personen sind die, mit ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung, diesem Vertrag beigetretenen Kammermitglieder.
   2. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung bei der Ärztekammer Kärnten oder der

RVM Raiffeisen Versicherungsmaklergesellschaft m.b.H. oder der UNIQA Österreich Versicherungen AG eingelangt ist, es sei denn, es ist ein späterer Beginn gewünscht. Der Versicherungsbeginn ist auf der Polizze dokumentiert.

* 1. Der Versicherungsschutz endet
     1. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der versicherten Person bei der Ärztekammer Kärnten aus anderen Gründen als

Pensionierung und/oder Beendigung der ärztlichen Tätigkeit.

1.3.2. Die Ärztekammer Kärnten wird der UNIQA Österreich Versicherungen AG jährlich eine Liste jener Ärzte übermitteln, deren Mitgliedschaft geendet hat und deren Versicherungsschutz aus diesem Grund aufgehoben werden soll. Die UNIQA Österreich Versicherungen AG wird den in dieser Liste enthaltenen und in der Rahmenvereinbarung versicherten Ärzten einen Fortsetzungsvorschlag unterbreiten

* mit dem Hinweis auf sonstige Beendigung des Versicherungsschutzes. Wenn nicht besondere Gründe für einen höheren oder niedrigeren Zuschlag vorliegen, wird der Fortsetzungsvorschlag eine Prämienerhöhung von 15 % bei gleicher Leistung vorsehen. Nimmt der Arzt innerhalb einer Frist von 2 Monaten den Vorschlag nicht an, so endet der Versicherungsschutz und der Arzt erhält eine Stornopolizze. Bis zum Ablauf dieser Frist ist jedenfalls Versicherungsschutz gegeben, ausgenommen der Arzt gibt bekannt, dass er keinen Versicherungsschutz bei UNIQA Österreich Versicherungen AG wünscht oder er verwirkt den Versicherungsschutz mangels Prämienzahlung
* Bei Beendigung dieser Rahmenvereinbarung und nachfolgender Auflösung der jeweiligen Versicherungspolizzen

1. **Versicherungsumfang**
   1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der versicherte Arzt aufgrund der für seinen Beruf geltenden

Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten selbständig und/oder unselbständig ausgeübt werden.

* 1. Versichert gelten alle dem Vertrag beigetretenen Ärzte in ihrem jeweils angegebenen Fachgebiet. Tätigkeiten bzw. Fachgebiete, die

der versicherte Arzt aufgrund seiner Berechtigungen ausüben darf und auch ausübt sind mitversichert, soweit dafür keine höhere Versicherungsprämie erforderlich ist.

* 1. Änderungen in der versicherten Befugnis sind abweichend von Art.2,Pkt.1. AHVB innerhalb von 3 Monaten dem Versicherer   
      anzuzeigen
  2. Versicherungsschutz besteht auch bei Behandlungen und Eingriffen ohne medizinische Indikation. Voraussetzung dafür ist, dass eine schriftliche Patientenaufklärung mit entsprechender Dokumentation im Sinne der Bestimmungen des § 51 ÄrzteG bzw. § 18 f. ZahnärzteG erfolgt und nachgewiesen werden kann und die dafür notwendige Ausbildung/Qualifikation gegeben ist. Vom Versicherungsschutz dezidiert ausgeschlossen gelten der kosmetische Erfolg sowie Nachbesserungen.
  3. Mitversichert sind Anordnungen an andere Krankenhausärzte, wenn sich der versicherte Arzt zu dem Krankenhaus in einem

Angestelltenverhältnis befindet oder als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.  
 Bei Tätigkeiten als Konsiliararzt gilt sowohl die Behandlung eigener als auch die Behandlung fremder Patienten als mitversichert.

* 1. **Nur auf Grund Besonderer Vereinbarung** bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten des versicherten Arztes

als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung einer solchen (unabhängig davon, welche Bezeichnung dieses Institut trägt).

* 1. **Wohnsitzärzte: ausgenommen und daher ausdrücklich nicht versichert ist die Tätigkeit in einer eignen Ordination – bzw.**

**Ordinationsgemeinschaft.**

1. **Versicherungsbedingungen**

Soweit die folgenden Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die "Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung" (AHVB und EHVB 2004) der UNIQA Österreich Versicherungen AG. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung der österreichischen Ärztekammer mit dem Verband der Versicherungsunternehmen über die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 117b Abs 1 Z 22a ÄrzteG.

1. **Deckungsumfang**
   1. Versicherungsschutz besteht daher

### bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit gemäß Ärztegesetz (in der jeweils geltenden Fassung)

### bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in einer Privatpraxis bzw. Kassenpraxis

### bei der Behandlung eigener und fremder Patienten in einem Krankenhaus

### bei der Ausübung der Tätigkeit als angestellter Krankenhausarzt bzw. generell als angestellter Arzt

### bei der Blutabnahme für Blutbanken (die Herstellung von Blutpräparaten bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen)

### für die jeweilige Urlaubs- oder Krankenvertretung

### für Personal, egal ob es Gesundheitsberufe (nicht jedoch Ärzte) oder sonstige Berufe sind, ebenso Substitute, freie

### Mitarbeiter sowie Subunternehmer, jedoch nicht die persönliche Schadenersatzpflicht der Subunternehmer

### für reine Vermögensschäden gemäß Abschnitt B EHVB 2004 bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000.000,00 im Rahmen der gewählten Pauschalversicherungssumme. Auf besonderen Antrag kann diese Summe angehoben werden.

Wrongful life, Wrongful Birth, Wrongful Conception:

Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen ungewollter Schwangerschaft infolge (behaupteter) ärztlicher Fehlleistung oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind mitversichert und werden wie Personenschäden behandelt. Der Versicherungsfall gilt mit der Geburt des Kindes als eingetreten. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. eine Mitversicherung aus einer Spitalshaftpflichtversicherung geht der gegenständlichen Deckung vor.

Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenersatzansprüche nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016) und des Datenschutz-Gesetzes (DSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von Art. 1 Pkt. 2. AHVB besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Deckungsbausteines auch für reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden (inkl. Persönlichkeitsverletzungen) bis EUR 1.000.000,- EUR.

Diese Versicherungssumme steht für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eintretenden Versicherungsfälle einfach limitiert zur Verfügung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen Strafen, Bußen und dergleichen, sowie daraus resultierende Regressforderungen.

Klarstellungen: Die Versicherungssumme aus dieser Deckungserweiterung und die vertragliche vereinbarte Summe für reine Vermögensschäden stehen nicht kumulativ zur Verfügung.

Etwaige im Rahmen der Deckungserweiterung für reine Vermögensschäden enthaltene Ausschlüsse aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung, sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie gelten in Hinblick auf die Deckungsbausteine gem. Abs. 1 und Abs. 2 als gestrichen.

### für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung

### bei der Ausbildung von Ärzten in der Ordination (Lehrpraxen) soweit die Auszubildenden keinen Jus Practicandi-Abschluß

### haben und Ausbildung von medizinischen Assistenzberufen gemäß dem Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MABG)

### sowie der MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV).

### bei Forschungs- und/oder Lehrtätigkeiten an Hochschulen und dgl.

4.1.12. daher beispielhaft folgende Tätigkeiten:

* Notarzteinsätze
* organisierte Rettungsdienste
* Hubschraubereinsätze, Flugambulanzeinsätze
* Freiwillige, unentgeltliche Hospitation am Notarztwesen und an organisierten Rettungsdiensten durch Turnusärzte in Ausbildung zum Allgemeinmediziner oder in Facharztausbildung
* Sport- und Arbeitsmediziner
* Betriebsarzt
* Schularzt, Polizeiarzt, Militärarzt
* Gemeinde/Kreisarzt
* Amtsarzt
* Betreuungsarzt eines Vereines, Seniorenheimes usw.
* Vertretungsrisiko bei kurzfristiger Abwesenheit des Vorgesetzten in einer Krankenanstalt (kurzfristiges Anordnungs-

und Leiterrisiko)

* für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Verwendung von Arzneimitteln außerhalb der Zulassung, sofern eine Verwendung i. S. des § 8. Abs.1 AMG und § 8a vorliegt.

4.1.13. für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke gemäß Apothekengesetz  
  
Mitversichert gelten ebenfalls Schadenersatzverpflichtungen aus dem Handel mit medizinnahen Produkten, sofern dafür keine Gewerbeberechtig erforderlich ist und auch keine besteht.

4.1.14. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des versicherten Arztes benützt werden (Abschn. B, Z.10 EHVB findet Anwendung)

4.1.15. Mietsachschäden an Gebäuden und Räumlichkeiten

Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen

wegen Schäden an gemieteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen nur subsidiär geboten.

Ausgeschlossen bleiben Schadenersatzforderungen des Vermieters, Verpächters oder Verleihers wegen Schäden, die auf

Verschleiß oder Abnützung zurückzuführen sind sowie Sachschäden durch Umweltstörung

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 3.000.000,00.

Der Selbstbehalt in jedem Schadenfall beträgt EUR 200,00.

4.1.16. Umweltsachschäden inkl. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV Deckung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB sowie der Klausel H532 ist getroffen.   
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 20 % davon.  
Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, mind. EUR 218,-- max. 2.180,--. Für die Deckung gemäß Klausel H532 gilt ein Selbstbehalt von 10% des Schadens, max. EUR 40.000,- vereinbart. Sofern aus einem Vorfall sowohl Leistungen gemäß Art. 6 AHVB als auch der Klausel H532 erbracht werden ist der Maximalselbstbehalt in Höhe von EUR 40.000,- für alle Leistungen insgesamt nur einmal zu leisten.

4.1.17. Bauherrenhaftpflicht  
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag im Zusammenhang mit seiner freiberuflichen Tätigkeit als Arzt. Der Bauproduktionswert ist mit max. EUR 500.000 begrenzt.

## 4.1.18. Sachverständigentätigkeit Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf sämtliche außergerichtlichen Gutachtertätigkeiten. Diese „Gutachtertätigkeit“ umfasst die Befundaufnahme und Gutachtenerstellung über vorhandene Grundlagen, die nachträgliche Bewertung, Überprüfung oder Nachvollziehung von abgelaufenen Geschehnissen sowie die daraus resultierende Erstattung von Behebungsvorschlägen.

## Nicht in dieser Rahmenvereinbarung mitversichert ist die Tätigkeit als gerichtlich beeidigter Sachverständiger.

### 4.1.19. Allmählichkeitsschäden (abweichend von Art. 7.11 AHVB) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt EUR 145,--.

* + 1. Abweichend von Artikel 7 Pkt.10.1. bis 10.3. der AHVB gilt Tätigkeit an

unbeweglichen und beweglichen Sachen mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der

Pauschalversicherungssumme 1 % davon. Der Selbstbehalt in jedem Schadenfall beträgt EUR 145,00.

4.1.21. Erweiterte Privathaftpflicht gemäß EHVB Abschnitt B Z.16 gilt mitversichert.

### 4.1.22. Elektromagnetische Felder

### In Abänderung des Artikels 7.13 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die im

### unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen, soweit sie

### durch medizinische Geräte, die zur Diagnose oder Therapiezwecken in Verwendung stehen, verursacht werden.

### 4.1.23. Isotopenrisiko

### In Aufhebung des Artikels 7.4 (einschl. 7.4.1 bis 7.4.3) der AHVB gilt das Risiko aus der Verwendung von radioaktiven

### Geräten (z.B. Röntgengeräten) zu Diagnosezwecken oder Therapiezwecken sowie aus der Verwendung von

### Feuermeldern mitversichert.

* + 1. Schadenersatzansprüche von Angehörigen und gesetzlicher Vertreter (abweichend von Art 7. Pkt. 6.2. AHVB)

gelten Schadenersatzansprüche von Angehörigen des Versicherungsnehmers mitversichert.

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

4.1.25 In Erweiterung von Artikel 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Übernahme der Kosten einer rechtlichen Beratung und eines rechtlichen Beistandes des versicherten Arztes bzw. der mitversicherten Personen als Zeuge in einem gerichtlich anhängigen Zivil- oder Strafverfahren, im Rahmen des versicherten Risikos bis zu einem Höchstbetrag von EUR 20.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

4.1.26 Anerkennung

4.1.27. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse

4.1.28. Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

4.1.29. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die Fremdzwecken dienen

4.1.30. Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben

* verursachungsunabhängige Haftungen (z.B. aufgrund der ÖNORM B2110)
* Vertragsstrafen jeder Art
* selbständige Garantiezusagen
* unvermeidbare Schäden

4.1.31. Arbeitnehmergarderobe

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,--

Der Selbstbehalt beträgt in jedem Schadensfall EUR 200,00

4.1.32. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme EUR 100.000.--

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 200,00.

Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

4.1.33. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,-  
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 200,-.

Klarstellung: Diese Regelungen gelten ohne Unterschied, ob die Schadenersatzforderungen gegen den Versicherungsnehmer

4.1.34. Verwahrung von beweglichen Sachen

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 500.000,-.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 200,-

4.1.35. Überflutung

Der Ausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 12 AHVB ist gestrichen.

4.1.36. Schadenverhütungskosten

Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevorsteht, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.   
Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme geleistet.

In Ergänzung zu Art. 7 AHVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:   
- die Kosten aus einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;   
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Atomanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie deren Teile oder Zubehör verursacht werden;   
- die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;   
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 8, Pkt.1.2 AHVB;   
- die Kosten für Schadenverhütungsmaßnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden;   
- die Kosten zur Vermeidung eines reinen Vermögensschadens.   
- die Kosten im Sinn des § 5 B-UHG sowie anderer in- und ausländischer Gesetze in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG).

4.1.37. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

4.1.38. Privathaftpflicht Dienstreisen

4.1.39. TEU2 Sanktionsklausel Stand 01.07.2020

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-) Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem

keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des

Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung

entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten

Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union

(EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen

4.2. Subsidiarität:  
 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen, insbesondere aus Verträgen

von Krankenanstalten und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen, Versicherungsschutz gegeben ist.   
Kein Versicherungsschutz besteht daher auch für Rückgriffs- bzw. Ausgleichsansprüche eines anderen Haftpflichtversicherers aus dem Titel Doppelversicherung.

Klarstellung: Übersteigt der Leistungsumfang dieses Vertrages einen bestehenden anderen Vertrag, so erfolgt eine Leistung aus diesem Vertrag im Sinne einer DIL/DIC Deckung.

### Örtlicher Geltungsbereich:

### Abweichend von Art. 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenereignisse, die auf der ganzen Erde eingetreten

### sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die versicherten Tätigkeiten in Österreich ausgeübt werden, ausgenommen jedoch Teilnahme an Ausbildungen, Tagungen und Kongresse (jedoch keine Behandlungstätigkeit), Erste-Hilfe-Leistungen, organisierte Rettungseinsätze inkl. Flugambulanz, Hausbesuche, Tätigkeiten als ärztlicher Betreuer eines Vereins, ärztliche Betreuung von Mitarbeitern von in Österreich angesiedelten Rechtskörperschaften und internationalen Organisationen sowie aus der ärztlichen Begleitung einer organisierten Reisegruppe. Für Ausbildungsaufenthalte inklusive Behandlungstätigkeit besteht Versicherungsschutz, sofern diese in den an Österreich angrenzenden Ländern erfolgt und der Aufenthalt maximal 1 Monat beträgt.

### Die Einschränkung nach Art. 3 Pkt. 2 der AHVB 2004 findet keine Anwendung.

### 

### Vertragsdauer

### Vertragsdauer und Kündigungsvereinbarung Einzelvertrag

### Der Einzelvertrag wird mit einer zehnjährigen Laufzeit erstellt. Er kann vom Arzt jedoch jährlich zur Hauptfälligkeit ohne Dauerrabattrückforderung gekündigt werden.

### Kündigung Rahmenvereinbarung Die Rahmenvereinbarung „Ärztekammer Kärnten“ gilt ab 01.01.2022 und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten von beiden Vertragspartnern erstmalig schriftlich zum 01.01.2027 (Anmerkung : 5 Jahresvertrag) gekündigt werden. Wird von dieser Kündigungsmöglichkeit von keiner Seite Gebrauch gemacht, verlängert sich diese Rahmenvereinbarung jeweils um weitere 5 Jahre automatisch. Wird diese Rahmenvereinbarung gekündigt, hat der Versicherer das Recht alle Einzelpolizzen, deren Basis diese Rahmenvereinbarung darstellt, zur nächsten jeweiligen Hauptfälligkeit zu kündigen. Übersteigt der Schadensatz des Gesamtbestandes der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge 75 % in den letzten 5 Versicherungsperioden - wobei die schadensatzrelevanten Daten Schadenleistungen und Schadenreserven umfassen – sind Verhandlungen über eine Prämienanpassung zu führen. Kann bei diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt werden, hat der Versicherer das Recht, die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 01.01. des darauffolgenden Jahres zu kündigen. Das Recht auf Verhandlungen über Prämienanpassungen hat der Versicherer frühestens ab 01.01.2024, das Recht auf Kündigung aus diesem Grunde daher frühestens ab 01.01.2025. Ab Kündigung der Rahmenvereinbarung durch den Versicherer können keine Einzelverträge auf Basis dieser Rahmenvereinbarung mehr abgeschlossen werden. Wird diese Rahmenvereinbarung gekündigt, hat der Versicherer das Recht alle Einzelpolizzen, deren Basis diese Rahmenvereinbarung darstellt, zur nächsten jeweiligen Hauptfälligkeit (01.01.2025) zu kündigen. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den Versicherer, so wird die UNIQA Österreich Versicherungen AG den versicherten Ärzten aus eigener Beurteilung einen Vorschlag für die Fortsetzung ihrer Verträge als Einzelverträge vorlegen. Bei jenen Versicherungsnehmern, die diese außerordentliche Kündigung notwendig gemacht haben, kann UNIQA Österreich Versicherungen AG von einem Fortsetzungsangebot Abstand nehmen.

1. **Versicherungssumme**

**EUR 5.000.000,00 je Versicherungsfall (Standardversicherungssumme)  
bzw. die in der Polizze angeführte Versicherungssumme**

wobei die beantragte Versicherungssumme für Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen gilt.

**Für reine Vermögensschäden inkl. wrongful life besteht innerhalb der Pauschalversicherungssumme eine Deckung in Höhe von EUR 2.000.000,-. Auf Antrag kann diese Versicherungssumme auf EUR 5.000.000,- erhöht werden.  
Wird eine höhere Versicherungssumme als EUR 2.000.000,- beantragt, so gilt die in der Polizze angeführte Versicherungssumme.**

**Die Versicherungssumme steht pro einjähriger Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) dreifach zur Verfügung.**

**Bei Gruppenpraxen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung steht die Versicherungssumme pro Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) fünffach zur Verfügung. Dies gilt auch für den Zeitraum der Nachdeckung und der Vordeckung.**

1. **Unbegrenzte Nachdeckung**

Bei vorübergehendem oder vollständigem und dauernden Wegfall des versicherten Risikos besteht abweichend von Art. 4, Pkt. 1 AHVB

Versicherungsschutz auch dann, wenn der Versicherungsfall nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintritt, soweit die (behauptete)

Pflichtverletzung in den Zeitraum des bei UNIQA Österreich Versicherungen AG inkl. des Zeitraumes der Vordeckung bestehenden

Versicherungsvertrages fällt. Versicherungsfälle des Nachdeckungszeitraumes werden jener Versicherungsperiode zugerechnet in der die

(behauptete) Pflichtverletzung begangen wurde; dies gilt insbesondere für die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle

eines Versicherungsjahres. Erste-Hilfe Leistungen des Arztes sowie die Behandlung von Verwandten nach Einstellung seiner Berufstätigkeit

gelten im Rahmen dieser Nachhaftung mitversichert.

1. **Vordeckung**

Es gilt eine zeitlich nicht begrenzte Vordeckung als vereinbart. Die Vordeckung gilt subsidiär zu einem anderweitig bestehenden Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren wie auch für Verstöße (Handlungen oder Unterlassungen), die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren. Derartige Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Obliegenheiten- Auszug aus den Versicherungsbedingungen:**  Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß §6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:   * Der Versicherte ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend. * Der Versicherte hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten. Er hat den Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich.  **Insbesondere sind anzuzeigen** * Der Versicherungsfall * Die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung * Die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen den/die Versicherten * Alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen * Der Versicherte und der Versicherungsnehmer haben den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen * Der Versicherte hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessvollmacht zu überlassen * Ist dem Versicherten/Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherte/Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen. * Der Versicherte/Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen. * Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im   Namen des Versicherten/Versicherungsnehmers abzugeben. | | | | | | |
| Die Prämien sind Jahresprämien inkl. Versicherungssteuer. Die Hauptfälligkeit ist der 1.1. eines jeden Jahres. Die Erstprämie wird innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Polizze für den Zeitraum bis zur Hauptfälligkeit abgebucht. Die Abbuchung der Folgeprämie erfolgt im Dezember für das Folgejahr. | | | | | | |
|  | | | | | | |
| **SEPA – Lastschrift – Mandat (Ermächtigung)**  Ich/Wir ermächtige/n die UNIQA Österreich Versicherungen AG Creditor-ID AT10UAT00000001017, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von UNIQA Österreich Versicherungen AG auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. | | | | | | |
| **Kontoführende Bank:** | **BIC:** | | | **IBAN:** | | |
| **Unterschrift des Kontoinhabers**  **(wenn nicht Versicherungsnehmer)** |  | | | | | |
| Ich (Wir) bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben inkl. aller Beilagen und bin (sind) dafür verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vorgenommen hat. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Über die enthaltenen schriftlichen Angaben hinaus wurden keinerlei mündliche Absprachen getroffen.  Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen beantragten Sparten sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen etwaige Sondervereinbarungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es gilt österreichisches Recht vereinbart.  **Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitrittserklärung bei der Ärztekammer Kärnten oder RVM Raiffeisen Versicherungsmaklergesellschaft m.b.H. oder UNIQA Österreich Versicherungen AG eingelangt ist.**  **Voraussetzung ist, dass eine rechtzeitige Prämienzahlung nach Ausstellung der Polizze erfolgt.** | | | | | | |
| **RVM**  **Raiffeisen Versicherungsmakler-**  **gesellschaft m.b.H.** | |  |  | | |  |
| Versicherungsmakler und Berater in  Versicherungsangelegenheiten | |  | Ort, Datum | |  | Unterschrift der versicherten Person  (nach Kenntnisnahme aller Antragsseiten) |

V01012022

GISA-Zahl: 10784099

**Datenschutzhinweise für Versicherungsverträge**

Stand: 09. September 2018

**1. Wer ist für den Umgang mit Ihren Daten verantwortlich?**

1.1. UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 50677 670, E-Mail Adresse: info@uniqa.at ("UNIQA", "wir", "uns") ist verantwortlich, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. UNIQA beachtet deshalb alle Rechtsvorschriften zum Schutz, zum rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie zur Datensicherheit.

1.2. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten wie es in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Datenschutzgesetz (DSG), den besonderen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und allen weiteren maßgeblichen Gesetzen vorgeschrieben ist.

1.3. Gerne erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@uniqa.at.

**2. Aus welchem Grund und zu welchem Zweck darf UNIQA Ihre Daten verarbeiten?**

2.1. Vertragserfüllung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen: Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie den anwendbaren Sonderbestimmungen für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (wie insbesondere Ihre Gesundheitsdaten) gemäß Art 9 Abs 2 lit g und h sowie Abs 4 DSGVO iVm §§ 11a ff VersVG,

 zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos

 zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen der Versicherungsvertrag abgeschlossen bzw. eine Vertragsänderung durchgeführt werden kann

 zur Offert- und Antragsbearbeitung

 zur Vertragserstellung

 ab einem aufrechten Versicherungsvertrag für seine Durchführung, Erfüllung (inkl. Prämieninkasso), Verwaltung, Rechnungslegung, Schadensermittlung, Beauskunftung im Rahmen der Leistungsabwicklung und Prüfung, ob Sie Anspruch auf Leistung haben

 zur laufenden Kundenbetreuung und -beauskunftung

 zur Verwaltung von Stammdaten- und Vertragsdatenänderungen

 bei fondsgebundenen Produkten für die Fondsverwaltung

 zur Administration des Zulassungsgeschäfts als beliehene Zulassungs- bzw. Anmeldestelle für die An- und Abmeldung eines KFZ.

Der Abschluss und die Erfüllung des jeweiligen Versicherungs-vertrages sind nur möglich, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten können. Geben Sie uns die notwendigen Daten nicht an, kann kein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden.

2.2. Auch im berechtigen Interesse von UNIQA oder einem Dritten können Ihre Daten verarbeitet werden. Vor allem gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO für:

 Risikobeurteilung, Ausgleich der von uns übernommenen Risiken und Sicherstellung der Erfüllung Ihrer Ansprüche

 Erstellung von Statistiken zur Entwicklung neuer Tarife, Kundenbetreuung, Offert- und Antragsbearbeitung, Vertragsverwaltung und Leistungserbringung, Risikominimierung

 Einholen von Bonitätsauskünften, um insbesondere bei langfristigen Investitionen das Ausfallsrisiko vorab zu minimieren

 Laufende Verbesserung unserer Prozesse, um hohe Beratungs- und Betreuungsqualität nachhaltig zu gewährleisten

 Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfung und bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Zur Erfüllung dieser Zwecke im Rahmen der Personenversicherung (wie Lebensversicherung) kann UNIQA Ihre personenbezogenen Daten mit dem Zentralen Informationssystem der Versicherungswirtschaft (ZIS) austauschen. Nähere Informationen zu dem vom Verband der Versicherungsunternehmer geführten Informationssystem finden Sie unter Punkt 3.7. dieses Dokumentes. Im Rahmen des KFZ-Haftpflichtvertrages überprüft UNIQA Informationen über den Schadenverlauf des Kraftfahrzeughaftpflichtvertrages bzw. die korrekte Einstufung im Bonus-Malus System, um die Prämie nach Maßgabe des Schadenverlaufes berechnen zu können.

 den Zweck "Compliance". Darunter ist die Konformität mit gesetzlichen und anderen Anforderungen, wie etwa ESt- und Sozialversicherungsabzüge, Aufzeichnungs-/Berichtsverpflichtungen, Audits, Konformität mit Überprüfungen durch Regierung/Behörden, Reaktion auf Rechtsprozesse, Verfolgung gesetzlicher Rechte/Abhilfen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten, Verwaltung interner Beschwerden/Ansprüche, Untersuchungen und konformes Verhalten mit Strategien/Verfahrensweisen zu verstehen.

 Erfassung Ihrer Unterschriftsmerkmale im Anlassfall (insbesondere bei elektronischer Unterschrift) und Hinterlegung bei einem gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Notar zum Zweck der Geltendmachung und Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

 Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Dazu nutzen wir insbesondere Datenanalysen, um Hinweise zu erkennen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten.

 Marktforschung wie Zufriedenheitsumfragen und Studien zu erbrachten Dienstleistungen und zur Beratung und Direktmarketing, sofern als Ergebnis einer Interessenabwägung die jeweiligen Marktforschungs- oder Direktmarketingaktivitäten als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden kann. Ansonsten werden wir Ihre Daten für diese Zwecke nur mit Ihrer gesonderten und jederzeit widerrufbaren Einwilligung verwenden.

 Profiling im Rahmen des Direktmarketings für eine zielgerichtete relevante Ansprache, Zielgruppen- und Produktselektion sowie für die Berücksichtigung der tariflichen Vorgaben und vertraglichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Produktes

 Planung, Durchführung und Dokumentation interner Revisionsmaßnahmen sowie forensischer Analysen zur Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserung unserer Geschäfts-prozesse und Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen

 Die Gewährleistung der IT Sicherheit und des IT Betriebs, Durchführung von Belastungstests, Entwicklung von neuen sowie Adaptierung der bestehenden Produkte und Systeme, Migration von Daten zur Sicherstellung der Tragfähigkeit und Integrität der Systeme und damit im weiteren Sinn auch der verarbeiteten Daten. Dabei werden die angegebenen personenbezogenen Daten vorwiegend für Tests verwendet, wo dies nicht mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand auf Basis von anonymen Daten erfolgen kann, wobei die Datensicherheit gemäß Art 32 DSGVO selbstverständlich durchgehend gewährleistet ist.

2.3. Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen: UNIQA hat gesetzliche Verpflichtungen z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, Beratungspflichten, sowie steuer- oder unternehmensrechtliche Vorgaben. Damit wir diese erfüllen können, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO ausschließlich in dem vom jeweiligen Gesetz erforderlichen Umfang.

UNIQA hat nach Vorgabe des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) die Identität von Kunden oder von wirtschaftlichen Eigentümern oder allfälligen Treugebern von Kunden festzustellen und zu prüfen, den Zweck und die Art der vom Kunden angestrebten Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Ausgehend davon hat UNIQA insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die personenbezogene Daten des Kunden bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind, und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die ebenfalls perso-nenbezogene Daten des Kunden bzw. der wirtschaftlichen Eigentümer oder Treugeber enthalten und für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren. Personenbezogene Daten, die von UNIQA ausschließlich auf Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet wer-den, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

2.4. Einwilligung: Wir holen Ihre Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO ein, sofern keiner der oben unter Punkt 2.1 bis 2.3 dargestellten Rechtfertigungsgründe vorliegt. Dabei werden wir etwaige zusätzliche Vorschriften (einschließlich Telekommunikationsgesetz) selbstverständlich vollumfänglich beachten. Ihre freiwillige und jederzeit widerrufbare Einwilligung benötigt UNIQA vor allem für die elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme zu Werbezwecken im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, allfällige Gesprächsaufzeichnung beim telefonischen Kontakt oder bei Ermittlung Ihrer Gesundheitsdaten bei Dritten wie Ärzten oder Krankenanstalten gemäß §§ 11a bis 11d VersVG in einem für den Vertragsabschluss bzw. die Vertragsänderung sowie die Leistungserbringung unerlässlichen Umfang. Eine solche Einwilligung ist durch diese Datenschutzhinweise nicht gedeckt und ist bei Bedarf gesondert einzuholen.

2.5. Bevor UNIQA Ihre Daten für andere als in diesem Dokument dargestellte Zwecke verarbeitet, informieren wir Sie gesondert.

**3. An wen dürfen Ihre Daten weitergegeben werden bzw. von wem erhalten wir diese?**

3.1. Rückversicherer: Die von uns übernommenen Risiken versichern wir gegebenenfalls bei speziellen Versicherungsunter-nehmen (Rückversicherern). Dafür kann es notwendig sein, Ihre Vertrags- wie auch Schadensdaten gemäß § 11c Abs 1 Z 2 VersVG an diese zu schicken. Notwendig ist das, damit der Rückversicherer selbstständig das Risiko oder den Versicherungsfall einschätzen kann. Es ist auch möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Expertise bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur weiter, wenn das für die Erfüllung Ihres Vertrages oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig und verhältnismäßig ist.

3.2. Versicherungsvermittler: Falls der Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses mit UNIQA durch einen Agenten oder Makler erfolgt und/oder eine Agentur oder Makler Ihren Versicherungsvertrag bei UNIQA betreut, erhebt der Versicherungs-vermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos zum Abschluss bzw. der Erfüllung des jeweiligen Vertrags notwendigen Daten weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler Ihre personenbezogenen Daten in jenem Ausmaß als dies zu Ihrer Betreuung benötigt wird.

3.3. Tilgungsträger Datenbank: Im Falle der Verwendung des Vertrages zur Kreditbesicherung werden Daten, die zum Zweck der Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsflusses über die Werthaltigkeit und ordnungsgemäße Bedienung des Tilgungsträgers bei Kreditgewährung notwendig sind, an den Kreditgeber weitergegeben.

3.4. Datenübermittlung innerhalb der UNIQA Unternehmensgruppe: Einzelne Datenverarbeitungen können wir an spezialisierte Bereiche oder Unternehmen innerhalb unserer Unternehmensgruppe weitergeben. Das geschieht, damit UNIQA Ihre Kundendaten zentral verwalten kann. Eine Auflistung der Unternehmen, die zur UNIQA-Unternehmensgruppe gehören, finden Sie auf www.uniqagroup.com in dem aktuellen UNIQA Konzernbericht.

3.5. Externe Dienstleister: Wir halten uns an gesetzliche und vertragliche Pflichten. Dazu arbeiten wir mit externen Dienstleistern (Auftragsverarbeitern) zusammen und übermitteln an diese Ihre personenbezogenen Daten im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Zu unseren Auftragsverarbeitern zählen insbesondere IT-Dienstleister, Dienstleister im Rahmen der Kundenbetreuung, Vertragsverwaltung und Schadensabwicklung, Marktforschungsinstitute, Werbeagenturen und Entsorgungsunternehmen, die datenschutzkonform unsere Geschäftsunterlagen entsorgen).

3.6. Gerichte und Behörden: Es gibt auch gesetzliche Verpflichtungen, die UNIQA nur erfüllen kann, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten an Behörden (wie Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden) oder Gerichte im erforderlichen Ausmaß übermitteln.

3.7. Zentrales Informationssystem: Beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, wird in der Personenversicherung ein Zentrales Informationssystem der Versicherungsunternehmen im berechtigten Interesse (Art. 6 (1) lit. f DSGVO) der teilnehmenden Versicherer und der Versichertengemeinschaft zur koordinierten Gewährleistung eines beitrags- und leistungsumfangange-passten Versicherungsschutzes betrieben. Der VVO agiert als Auftragsverarbeiter, die teilnehmenden Versicherungen als gemeinschaftlich zur Verarbeitung Verantwortliche. Dieses wird von uns in der Sparte der Lebensversicherung (inkl. Berufsunfähigkeitsversicherung), zur Prüfung von Versicherungs-risiken im Antrags- oder Leistungsfall genutzt. Wird ein Versicherungsantrag im Rahmen der Lebensversicherung abgelehnt, unter erschwerten Bedingungen angenommen, wird ein Versicherungsvertrag wegen vorvertraglicher Anzeige-pflichtverletzung beendet oder wird eine Berufsunfähigkeits-versicherung abgeschlossen (versicherte Jahresrente > 9.000 Euro) so kann die versicherte/zu versichernde Person ab unterfertigter Antragstellung (ungeachtet einer allfälligen Antragsrückziehung) für längstens sieben Jahre im System erfasst werden. Erfasst werden: Name, Geburtsdatum, Art und Datum der Meldung (Neu-, Änderungs- oder Stornomeldung), Versicherungssparte, numerisch kodierter Meldefall, allfälliger Bestreitungsvermerk. Erfolgt ein Eintrag in das Zentrale Informationssystem der Versicherungsunternehmen, wird eine entsprechende Benachrichtigung vorgenommen.

Jedes teilnehmende Versicherungsunternehmen und damit auch UNIQA trägt hinsichtlich seiner Nutzung des Informationssystems Sorge, dass dabei die zur Anwendung gelangenden datenschutzrechtlichen Vorschriften wie auch die daten-schutzbehördlich zu diesem System erteilten Registrierungsauflagen eingehalten werden. Die im Informationssystem gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald die im Informationssystem gespeicherten Daten nicht mehr für die in Punkt 3.7. dargestellten Zwecke gebraucht werden und keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen. Im Rahmen der Lebensversicherung werden die Daten nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren automatisiert gelöscht.

Ein bestehender Systemeintrag kann von den teilnehmenden Versicherungsunternehmen abgefragt werden und dazu führen, dass von der betreffenden Person unter Umständen weitere Informationen eingeholt werden müssen. Es kann Auskunft über die in dem Informationsverbund zur Person des Auskunftswerbers verarbeiteten Daten sowie die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Daten verlangt und deren Verarbeitung in begründeten Einzelfällen widersprochen werden. In diesen Fällen ersuchen wir um Kontaktaufnahme unter info@uniqa.at. Weiters kann (gemäß DSGVO) Beschwerde an die Datenschutzbehörde erhoben und die Einschränkung der Verarbeitung der Daten bis zur Klärung deren Richtigkeit sowie die Übermittlung der Daten an Dritte beantragt werden.

Die zur Person des Versicherten oder zu Versichernden im System gespeicherten Daten sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich. Werden diese nicht bereitgestellt, so kann das Versicherungsverhältnis nicht begründet werden.

3.8. Bonitätsauskünfte: UNIQA kann Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung an Unternehmen für Bonitätsauskünfte (wie Kreditschutzverband und CRIF GmbH) übermitteln und Informationen zu Ihrer Bonität von diesen abfragen.

3.9. Weitere Empfänger: Im Rahmen der Vertragsbeziehung und insbesondere in Zusammenhang mit unserer Leistungsverpflichtung, kann es – je nach Einzelfall – zu weiteren Übermitt-lungen Ihrer personenbezogenen Daten kommen (wie Ärzte, Krankenanstalten, Mitversicherer, Sachverständige, Gutachter, Rechtsanwälte, Interessensvertretungen, beteiligte Unternehmen im Rahmen der Schadensregulierung, Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Kapitalanlagegesellschaften, Post-, Botendienste und Logistikpartner, Gläubiger, im Falle einer Sicherstellung des Vertrags, Partnerunternehmen zur Unwetter-warnung, falls Sie diesen Service in Anspruch nehmen, Wirtschaftsprüfer).

Eine Übersicht der Empfänger (Dritter wie auch von uns als Auftragsverarbeiter eingesetzten Dienstleister) finden Sie auf www.uniqa.at im Bereich „Datenschutz“.

**4. Dürfen Ihre Daten auch an ein anderes Land (auch außerhalb der EU) weitergeben werden?**

4.1. Ja, wenn diesem Drittland durch die Europäische Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere geeignete Datenschutzgarantien vorhanden sind (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln). Detaillierte Information dazu und wie Sie eine Kopie der geeigneten Garantien erhalten können finden Sie auf www.uniqa.at im Bereich „Datenschutz“. Sie können sich auch gerne diese Informationen unter der oben genannten Kontaktadresse schicken lassen.

**5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

5.1. Sobald UNIQA Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für die oben dargestellten Zwecke braucht, löscht sie diese, sofern keine weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen greifen.

5.2. Die gesetzliche Verjährungsfrist liegt zwischen drei und dreißig Jahren. In dieser Zeit können Ansprüche gegen UNIQA geltend gemacht werden. Solange es je nach möglichem Anspruch und zur Ausübung unserer Rechtsansprüche notwendig ist, können wir Ihre dafür erforderlichen personenbezogenen Daten aufbewahren.

5.3. Aufgrund unternehmensrechtlicher Vorgaben müssen Ihre Vertragsdaten nach Vertragsende für mindestens sieben Jahre gespeichert werden (§ 212 UGB). Daneben greifen auch besondere zehnjährige Aufbewahrungspflichten nach § 12 VersVG.

5.4. Gesundheitsdaten, die nicht mehr für einen rechtlich zulässigen Zweck (wie Vertragserfüllung oder Abwehr von Rechtsansprüchen) benötigt werden, werden umgehend von uns gelöscht. Besonders trifft das Daten im Zusammenhang mit einem abgelehnten Versicherungsantrag oder wenn ein Versicherungsvertrag aus anderen Gründen nicht zustande kommt.

**6. Welche Rechte haben Sie?**

6.1. Wenn Sie möchten, dann geben wir Ihnen jederzeit Auskunft über alle Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten. Zusätzlich haben Sie auch in einigen Fällen ein Recht auf Datenportabilität und somit Herausgabe Ihrer uns bekannt gegebenen personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

6.2. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung sowie Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

6.3. In einigen oben genannten Fällen ist UNIQA durch Ihre Einwilligung berechtigt Ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Einwilligung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis dahin verarbeiten wir Ihre Daten rechtmäßig.

|  |
| --- |
| 6.4. Sie möchten sich beschweren? In diesem Fall können Sie sich an den unter Punkt 1.3. genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der Österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien.  **7. Ihr Widerspruchsrecht**  Sie können als Betroffener jederzeit der Verwendung Ihrer Daten widersprechen, wenn die Verarbeitung Zwecken des Direktmarketings dient.  Soweit wir Ihre Daten im Interesse von UNIQA oder einem Dritten verarbeiten, haben Sie zusätzlich das Recht jederzeit zu widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe dafür ergeben. |